

An das
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6 – Strahlenschutz
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb von
zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen
gemäß § 19 Abs. 1 bzw. §§ 19 Abs. 2, 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG
in Gemeinschaftspraxen (Zahnärzte)**

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß §§ 12 Abs. 1 Nr. 4, 19 Abs. 2 StrlSchG**
erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung nicht unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt (keine CE-Zertifizierung)

- Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 19 Abs. 1 StrlSchG**
wenn die Herstellung und das erstmalige Inverkehrbringen der Röntgeneinrichtung unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt.

1. Praxisgemeinschaft/Gemeinschaftspraxis als nicht rechtsfähige Personenvereinigung:

(Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung (wie z.B. GbR) kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Praxisgemeinschaft hat jeder Arzt/Zahnarzt, der eine Tätigkeit im Sinne des StrlSchG / der StrlSchV ausübt, eine eigene Genehmigung zu beantragen bzw. eine Anzeige vorzunehmen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Anschrift der Praxis:

Familienname des Antragstellers:

(Genehmigungsinhaber/Strahlenschutzverantwortlicher)

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

E-Mail:

Von welchen Ärzten/Zahnärzten werden die Röntgeneinrichtungen noch eigenverantwortlich betrieben? (Name und Anschrift (wenn sie von der des Antragstellers abweicht))

Anlagen:

- Nicht erforderlich bei Ärzten/Zahnärzten mit Approbation!
aktuelles **polizeiliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden
gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
(Dieses Führungszeugnis ist bei dem für die Wohnung zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen. Das Führungszeugnis ist vom Bundeszentralregister direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart zu schicken.)
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle*) einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen, falls der Antragsteller Röntgenstrahlung selbst anwendet.
(Wurde die **Fachkunde** vor dem 01.07.2002 erworben, sind die Nachweise des Fachkunderwerbs einschließlich der Nachweise der notwendigen Aktualisierungen zu erbringen.)
- Kopie der gültigen **Approbationsurkunde**, falls der Vertretungsberechtigte Röntgenstrahlung selbst anwendet.

*) zuständige Stelle:
Landesärztekammer für Ärzte
Landeszahnärztekammer für Zahnärzte

2. Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung:

(Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Ärzten/Zahnärzten nur durch Ärzte/Zahnärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, unter Verantwortung eines fachkundigen Arztes/Zahnarztes erfolgen (§ 145 Abs. 1 StrlSchV). Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen, die in § 145 Abs. 2 StrlSchV näher beschrieben werden. Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Die entsprechenden Nachweise sind in Kopie beizufügen.)

lfd. - Nr.	Name / Titel	Vorname	Geburts- datum	Berufs- ausbildung	Appro- bation (ja/nein)	Fachkunde	Kenntnisse
						Datum des Erwerbs	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							

Als Anlage beifügen (Siehe hierzu auch das beigefügte Merkblatt):

- Für fachkundige Ärzte/ Zahnärzte (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV):

Kopie der gültigen **Approbationsurkunde** bzw. **Erlaubnis** und der **Fachkundebescheinigung** der LÄK / LZÄK einschl. der Nachweise der erforderlichen **Aktualisierung**

- Für nicht fachkundige Ärzte/Zahnärzte (§ 145 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV):

Kopie der gültigen **Approbationsurkunde** bzw. **Erlaubnis** und des Nachweises der **erforderlichen Kenntnisse** im Strahlenschutz durch eine Bescheinigung der LÄK / LZÄK einschließlich der Nachweise der erforderlichen **Aktualisierung**

- Berechtigte Personen zur technischen Durchführung (§ 145 Abs. 2 StrlSchV):

- Personen mit einer Erlaubnis nach MTA-Gesetz (§ 145 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV):
Kopie des Ausbildungszeugnisses einschl. der Nachweise der erforderlichen **Aktualisierung**
- Personen mit einer staatl. geregelten, staatl. anerkannten oder staatl. überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war (§ 145 Abs. 2 Nr. 3 StrlSchV):
Fachkundebescheinigung einschl. der Nachweise der **erforderlichen Aktualisierung**
- Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen med. Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes tätig werden (§ 145 Abs. 2 Nr. 4 und 5 StrlSchV):
Nachweise der **erforderlichen Kenntnisse** im Strahlenschutz durch eine **Bescheinigung** der LÄK/LZÄK einschließlich der Nachweise der erforderlichen **Aktualisierung**

3. Angaben zur Röntgeneinrichtung

(diese Seite bei mehreren Röntgeneinrichtungen entsprechend oft kopieren)

3.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche Bezeichnung:

Art:

(z.B. DVT/Panorama/Tubus)

Betriebsort:

(Adresse, Gebäude, Stockwerk, Raum)

Betriebszeiten:

(Praxisöffnungszeiten)

3.2 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen

(Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung durchzuführen.)

Prüfung wurde bereits durchgeführt (liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung:

Prüfberichtsnummer:

Name des Sachverständigen:

Prüfung ist beantragt; findet statt am:

3.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung:

(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

nein ja; Beschreibung der Änderung:

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

nein ja; Beschreibung der Änderung:

3.4 Ist die Röntgeneinrichtung ein Ersatz für ein Altgerät?

nein ja; für:
Letzter SVP:
Strahlernr.:

4. Die folgenden weiteren Unterlagen wurden beigelegt:

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für den/die Antragsteller
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle^{*)} einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen
Der Fachkundenachweis ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen; Bescheinigungen über die Teilnahme an Strahlenschutzkursen entsprechen nicht dem Nachweis der Fachkunde.
- Prüfprotokoll/e** des Sachverständigen
- Bescheinigung/en** des Sachverständigen
- CE-Bescheinigung Röntgengerät/e**
- Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrISchV** (optional für einfache Anwendungen sowie kleine Organisationen)
- Praxisplan / Strahlenschutzplan**
- Abgrenzungsvertrag nach § 44 Abs. 2 StrISchV**
Bei Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche haben dieser und die weitere Person ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, Medizinphysik-Experten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

Anlage:

(Ort, Datum)

Name und Unterschrift
des Vertretungsberechtigten
(gem. Abschnitt 1.2)